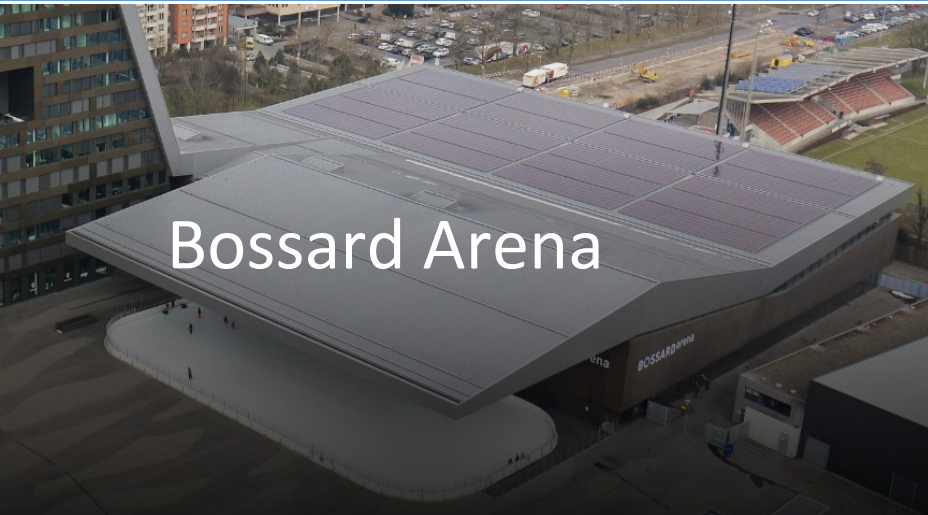


Schutzkonzept Kunsteisbahn Zug AG



Bossard Arena



Academy Arena

1 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Ausgangslage	2
2.1	Situation Kunsteisbahnen	2
2.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
2.3	Haftungsausschluss und Konzeptanerkennung	8
2.4	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes.....	8
2.4.1	Ziel	8
2.4.2	Geltungsbereich	8
2.5	Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben	9
3	Risikobeurteilung und Selektion	9
3.1	Allgemeine Risikobeurteilung	9
3.2	Krankheitssymptome.....	9
4	Vorgaben für die Infrastruktur der Eissportanlagen	9
4.1	Maskentragpflicht.....	10
4.2	Platz- und Trainingsortverhältnisse	10
4.2.1	Trainings- und Spielbetrieb in Eishallen.....	10
4.3	Garderoben/Duschen/Toiletten	10
4.3.1	Garderoben	10
4.3.2	Duschen.....	11
4.3.3	Toiletten.....	11
4.4	Reinigung und Hygiene.....	11
4.5	Verpflegung.....	12
4.6	Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur	12
5	Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb.....	13
5.1	Öffentliches Eislaufen (Aussen/Innen)	13
5.2	Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport).....	14
6	Verantwortlichkeit und Umsetzung vor Ort	14
7	Kommunikation dieses Schutzkonzeptes.....	15
8	Inkrafttreten	15
9	Ergänzungen.....	15

1 Einleitung

Die Kunsteisbahn Zug AG (nachfolgend «KEB») hat im Zusammenhang mit der Pandemie um Covid 19 auf Basis der Vorlage der Gesellschaft Schweizerischer Kunsteisbahnen (GSK) das vorliegende Konzept erstellt. Zum Schutz von Besucherinnen und Besucher, Gästen, Kunden, Nutzer (nachfolgend kurz «Gäste») einerseits und Mitarbeitenden der KEB andererseits werden im vorliegenden Konzept geeignete und verbindliche Vorgaben sowie Massnahmen festgehalten.

2 Ausgangslage

2.1 Situation Kunsteisbahnen

Die neuralgischen Punkte in einer Eishalle ist nicht die Eisfläche selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Umgängen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für uns die höchste Priorität.

Seit dem 19.10.2020 sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden.

Seit dem 28.10.2020 gelten Schweizweit neue Verordnungen, die der Bundesrat bekannt gegeben hat. Der Kanton kann weiterhin schärfere Massnahmen verordnen.

Seit dem 09.01.2021 gelten in der ganzen Schweiz dieselben Basisregeln. Den Kantonen ist es seither nicht mehr möglich, bei günstiger epidemiologischer Lage die Schliessungen zu lockern.

Die bisherigen Massnahmen werden bis zum 28. Februar 2021 verlängert.

Der Bundesrat hat am 24. Februar 2021 erste Lockerungsschritte der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 1. März 2021 bis vorerst 31. März 2021 gelten.

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 weitere Lockerungsschritte beschlossen, die auch den Sport und die Veranstaltungen betreffen. Sie treten ab dem 19. April 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 weitere Lockerungsschritte beschlossen, die auch den Sport und die Veranstaltungen betreffen. Sie treten ab dem 31. Mai 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 weitere Lockerungsschritte beschlossen, die auch den Sport und die Veranstaltungen betreffen. Sie treten ab dem 26. Juni 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 eine Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats beschlossen. Diese neue Verordnung tritt am 13. September 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat am 3. Dezember 2021 eine Verstärkung der Massnahmen gegen die Pandemie beschlossen. Diese neue Verordnung tritt am 06. Dezember 2021 in Kraft. Zudem hat der Kanton Zug bereits per 2. Dezember schärfere Massnahmen verordnet.

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 weitergehende Massnahmen gegen das Coronavirus beschlossen. Sie treten ab dem 20. Dezember 2021 in Kraft.

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze, sowie die kantonalen Vorgaben vollumfänglich einzuhalten:

Massnahmen gegenüber Personen (Auszug aus Verordnung)

2. Abschnitt Covid-19-Verordnung besondere Lage 818.101.26

Art. 4 Grundsatz

Jede Person beachtet die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie.

Art. 6 Personen in öffentlich zugänglichen Bereichen von Einrichtungen und Betrieben

¹ Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen.

² Von der Pflicht nach Absatz 1 ausgenommen sind folgende Personen:

- a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe gilt Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b;
- c. Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung oder in Bildungseinrichtungen, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung oder den Unterricht wesentlich erschwert;
- d. Personen, die eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen;
- e. auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner;
- f. Personen, die gestützt auf eine Vorgabe in dieser Verordnung in den Bereichen Sport und Kultur von der Maskenpflicht ausgenommen sind;
- g. Personen in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben: wenn sie am Tisch sitzen;
- h. Personen im Publikumsbereich von Veranstaltungen: bei Konsumation am Sitzplatz;
- i. Personen in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen beschränkt wird, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen.

Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen (Auszug aus Verordnung)

4. Abschnitt Covid-19-Verordnung besondere Lage 818.101.26

Art. 10 Schutzkonzept

¹ Die Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie die Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

² Das Schutzkonzept muss Folgendes vorsehen:

- a. Massnahmen betreffend Hygiene und Lüftung;
- b. Massnahmen betreffend die Einhaltung der Maskentragpflicht nach Artikel 6;
- c. die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 11, wo diese Verordnung dies vorschreibt.
- d. Massnahmen betreffend Personen, die gemäss Artikel 6 Absatz 2 keine Maske tragen müssen;
- e. Massnahmen betreffend die Einhaltung des Abstands, es sei denn, der Zugang wird auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat oder weitergehend eingeschränkt.

³ Wird der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat oder weitergehend eingeschränkt, so muss das Schutzkonzept zudem folgende Massnahmen enthalten:

- a. Massnahmen zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung;
- b. ²⁶
- c. ²⁷ Massnahmen betreffend Personen mit einem Attest nach Artikel 3a Absatz 4, das bestätigt, dass sie sich aus einem medizinischen Grund nicht impfen lassen können.²⁸

⁴ Die Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 werden in Anhang 1 näher ausgeführt.

⁵ Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Art. 11 Erhebung von Kontaktdaten

¹ Werden Kontaktdaten erhoben, so müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, so muss darüber informiert werden, dass die Daten verwendet werden, sowie über den Verwendungszweck.

² Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

³ Sie dürfen zu keinen anderen Zwecken als denjenigen nach dieser Verordnung bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs oder nach der Teilnahme an der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Art. 13 Besondere Bestimmungen für Diskotheken und Tanzlokale und andere Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport

² Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, in denen den Besucherinnen und Besuchern nicht ausschliesslich Aussenbereiche offenstehen, müssen den Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken. Sie können den Zugang auch auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen.

Art.14 Veranstaltungen im Freien

¹ Bei Veranstaltungen im Freien muss der Zugang auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat beschränkt werden. Die Organisatoren können den Zugang auch auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat oder weitergehend beschränken.³⁵

² Auf eine Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 300.

b. Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.

³ Bei Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) mit höchstens 50 Personen, die im Freien, aber nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, kann auf eine Zugangsbeschränkung und auf die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts verzichtet werden; es gilt einzig Artikel 4.

Art. 15 Veranstaltungen in Innenräumen

¹ Bei Veranstaltungen in Innenräumen muss der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden. Die Organisatoren können den Zugang auch auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen.³⁸

² Bei in Innenräumen durchgeführten religiösen Veranstaltungen, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden, Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung sowie Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen der Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit kann auf eine Zugangsbeschränkung verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 50.

b. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.

c. Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

d. Der Organisator erarbeitet ein Schutzkonzept nach Artikel 10 und setzt dieses um.

e. Der Organisator erhebt die Kontaktdaten der anwesenden Personen.

³ Bei privaten Veranstaltungen mit höchstens 30 Personen, die in Innenräumen von nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, kann auf eine Zugangsbeschränkung und die Erarbeitung eines Schutzkonzepts verzichtet werden. Wenn nicht mehr als 10 Personen anwesend sind, kann auch auf eine Zugangsbeschränkung verzichtet werden; es gilt dann einzig Artikel 4.³⁹

Art. 16 Besondere Bestimmungen für Grossveranstaltungen:

¹ Wer eine Veranstaltung mit mehr als 1000 Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende (Grossveranstaltungen), durchführen will, bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. davon auszugehen ist, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlauben wird;
- b. davon auszugehen ist, dass der Kanton zur Zeit der Durchführung der Veranstaltung über die notwendigen Kapazitäten in den folgenden Bereichen verfügen wird:
 - 1) Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG,
 - 2) Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, um sowohl Covid-19- Patientinnen und - Patienten als auch andere Patientinnen und Patienten uneingeschränkt versorgen zu können; dies schliesst namentlich ein, dass auch medizinisch nicht dringende Eingriffe durchgeführt werden können;

c.⁴¹ der Organisator ein Schutzkonzept nach Artikel 10 vorlegt.

Art. 18 Besondere Bestimmungen für Fach- und Publikumsmessen

Für Fach- und Publikumsmessen gilt Folgendes:

- a. ⁴⁵ Findet die Messe nicht ausschliesslich im Freien statt, so muss der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden; die Organisatoren können den Zugang auch auf Personen beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen.
- b. Der Organisator muss ein Schutzkonzept nach Artikel 10 erarbeiten und umsetzen.
- c. Sind pro Tag mehr als 1000 Personen anwesend, seien es Besucherinnen und Besuchern oder Teilnehmende, so bedürfen die Messen einer Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde; die Bewilligungs- und die Widerrufsvoraussetzungen nach Artikel 16 Absätze 2, 4 und 5 sind anwendbar.

Art. 20 Besondere Bestimmungen für sportliche oder kulturelle Aktivitäten

¹ Bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten im Freien gilt Folgendes:

- a. Es besteht keine Pflicht zur Zugangsbeschränkung.
- c. Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.
- d. Es besteht keine Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.

² Bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten von mehreren Personen in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben gilt Folgendes:

- a. Der Zugang muss auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränkt werden; er kann auch auf Personen beschränkt werden, die sowohl über ein Impf- oder Genesungs- als auch über ein Testzertifikat verfügen.
- b. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske richtet sich nach Artikel 6.
- c. Es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

³ Die folgenden Personen haben mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat Zugang zu sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen dort keine Maske tragen:

- a. bei sportlichen Aktivitäten, auch im Rahmen von Veranstaltungen:
 - 1) Leistungssportlerinnen und -sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen oder Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind,
 - 2) Sportlerinnen und -sportler in Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt die Befreiung von der Maskenpflicht auch für die Liga des anderen Geschlechts;
- b. bei kulturellen Aktivitäten, auch im Rahmen von Veranstaltungen:
 - 1) professionelle Künstlerinnen und Künstler,
 - 2) professionelle Künstlerinnen und Künstler in Ausbildung.

⁴ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen bei sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben keine Gesichtsmaske tragen.

⁵ Wird eine sportliche oder kulturelle Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung ausgeübt, an der weitergehende Zugangsbeschränkungen gelten als für diese Aktivität, so gelten die Zugangsbeschränkungen der Veranstaltung auch für die Personen, welche die Aktivität ausüben. Ausgenommen sind die Personen nach Absatz 3.

⁶ Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten muss nur ein Schutzkonzept erarbeitet oder umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden. Für Personen, die die Aktivitäten in einem Anstellungsverhältnis ausüben, gelten die Vorgaben nach Artikel 25.

Art. 24 Kontrolle und Mitwirkungspflichten

¹ Die Betreiber und Organisatoren müssen:

- a. ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen;
- b. den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.

2.3 Haftungsausschluss und Konzeptanerkennung

Die Gäste besuchen die Eissportstätten auf eigenes Risiko. Die Kunsteisbahn Zug AG lehnt jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit Covid-19 in den gesamten Eissportstätten und deren Umgebung ab.

Mit dem Betreten der Anlagen der KEB (Kunsteisbahnen und Nebenanlagen) anerkennen die Gäste die Vorgaben und Bestimmungen sowohl dieses Konzeptes wie auch die Stadion- und Hausordnung. Anweisungen des Betriebspersonales sind vorbehaltlos Folge zu leisten. Gäste (einzelne Personen oder Gruppen) können bei Zuwiderhandlung gegen das Schutzkonzept, die Stadion- und Hausordnung oder den Anweisungen des Betriebspersonals ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus der Anlage gewiesen werden. Die Erteilung von Hausverboten bleibt vorbehalten.

2.4 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

2.4.1 Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll den Betrieb der Kunsteisbahnen in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Gäste wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin aller Gäste notwendig.

2.4.2 Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Eislaufen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Gäste von Kunsteisbahnen – somit für das öffentliche Eislaufen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Gästen.

Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskraftraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

2.5 Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

Die in den Kapiteln 4 und 5 aufgeführten Vorgaben und Massnahmen müssen eingehalten werden.

Für Vereine mit Schutzkonzepten von Verbänden, denen sie angehören, respektive für Vereine mit eigenem Schutzkonzept, gelten diese ebenfalls uneingeschränkt.

Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Corona Virus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind «Zertifikatspflicht» (es gelten aktuell die Artikel 14-17 und 20; Seite 5-7), «Hygiene», «Maskentragpflicht» (je nach Veranstaltung) und «Abstandhalten».

3 Risikobeurteilung und Selektion

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Beim Eistraining kann bei zu kleinem Abstand und sportlicher Betätigung durchaus eine Übertragung stattfinden. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den Eisflächen und Räumlichkeiten in den Eishallen besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten: Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Eishalle nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Eislaufen: Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Personal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

4 Vorgaben für die Infrastruktur der Eissportanlagen

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den kantonalen Vorgaben, sowie den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

4.1 Maskentragpflicht

- Das Tragen einer Maske ist generell auf dem ganzen Areal (Innenbereich) der KEB Pflicht. Ausnahmen sind unter dem Artikel 6 (Seite 3) geregelt.

4.2 Platz- und Trainingsortverhältnisse

4.2.1 Trainings- und Spielbetrieb in Eishallen

Ausserhalb der Sportfläche gilt:

- **Maskentrag-(Ü12) und Sitzpflicht; ausser bei zertifikatspflichtigen «2G+»-Veranstaltungen**
- **Zuschauer sind bei Trainings- und Spielbetrieben erlaubt sofern der Organisator die Zertifikats- und Maskenpflichtskontrolle garantiert.**
- Die Hygiene- und Abstandsregeln sind einzuhalten
- Eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein

Innerhalb der Sportfläche gilt (Eishallen):

- **Es gilt übergeordnet der Artikel 20 auf Seite 7 dieses Schutzkonzeptes.**

4.3 Garderoben/Duschen/Toiletten

Grundsätzlich gilt:

Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person während 15 Minuten weniger als 1.5 Meter Abstand hält. Indem man Abstand hält, schützt man sich und andere Personen vor einer Ansteckung.

Es ist in der Nähe jeder Garderobe- und Toilettenanlage ein Händedesinfektionsmittelspender vorhanden.

Bitte beachtet dazu die vor Ort angebrachten Verhaltensregeln.

4.3.1 Garderoben

Da die Aufenthaltsdauer in einer Garderobe in der Regel länger als 15 Minuten ist sind folgende Regeln einzuhalten:

- Vor Eintritt in Garderobe sind die Hände zu desinfizieren.
- Abstandsregel einhalten.
- **Es gilt eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren**
- **Die Garderoben müssen schnellst möglich nach der Beendigung der Trainingseinheit, jedoch spätestens nach 45 Minuten, verlassen werden.**

4.3.2 Duschen

Es werden im Moment keine Duschen ausser Betrieb gesetzt. Wir verweisen diesbezüglich auf folgende Verhaltensregeln:

- Abstandsregel einhalten.
- Die Aufenthaltsdauer ist zu minimieren (Maximal während 10 Minuten duschen).
- Personen-Staffelung vorsehen.

4.3.3 Toiletten

Es werden im Moment keine speziellen Massnahmen ergriffen. Bitte haltet folgende Verhaltensregeln ein:

- Vor Eintritt in Toiletten sind die Hände zu desinfizieren.
- Abstandsregel einhalten.
- Auf Staffelung achten.
- Vor dem Verlassen die Hände gründlich waschen.
- **Es gilt eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren**

4.4 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Eisanlagen bereits im Normalbetrieb recht hoch. Die Infrastruktur der Eishallen mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Eishalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden regelmässig gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs sind zusätzliche Desinfektionsspender (mit 1-Propanol, 2-Propanol oder Ethanol basierenden Mitteln) vorhanden.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe etc. erfolgt mehrmals täglich.
- Die Mietschlittschuhe sind nach jeder Nutzung innen und aussen zu desinfizieren.

4.5 Verpflegung

- Es gelten die kantonalen Vorgaben, sowie die BAG Richtlinien für die Gastronomie zur Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

4.6 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zutritte zu den Eishallen und Austritte aus den Eishallen sind, sofern dies möglich ist, getrennt geführt.
- Vor der Schlittschuhaus und -rückgabe sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht.
- Empfangs-/Kassentheken sind mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet.
- Die Empfänge/Kassen sind mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet. Das Empfangs-/Kassenpersonal ist mit Hygiene-Handschuhen – insbesondere beim Ausgeben und Retournieren von Mietmaterialien ausgestattet.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar angebracht.
- Händedesinfektionsmittel sind am Eingang bereitgestellt.
- In allen Innenräumen gilt eine generelle Maskenpflicht **ab 12 Jahren**.

5 Allgemeine Regeln für den Eisbetrieb

5.1 Öffentliches Eislaufen (Aussen/Innen)

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden (**Aussenbereich auf dem Arenaplatz**):

- **Es gilt übergeordnet der Artikel 14 auf Seite 5 dieses Schutzkonzeptes**
- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
Im Innenbereich der Anlagen (Eingang, Kasse, Garderoben- und WC-Bereichen) besteht eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- **Öffentliches Hockey (Chneble)**
Das «Chneble» ist nicht erlaubt (keine Hockeystöcke und Pucks auf dem Eisfeld)
- **Material:**
Es wird Miet-Material für den Eissportbetrieb angeboten. Es wird nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht des KEB-Personals gewährleistet.
- **Alle Saisonkarten-Inhaber (EVZ, ZEV, Allgemeiner Eislauf etc.)** müssen sich für den öffentlichen Eislauf ebenfalls bei der Kasse der KEB registrieren lassen. Es werden Stichproben gemacht und bei einer Nichtregistrierung kann dieser vom Eisfeld verwiesen werden.

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden (**Hallenbereiche Bossard-/Academy-Arena**):

- **Es gilt übergeordnet der Artikel 15 auf Seite 5 dieses Schutzkonzeptes**
- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
Im Innenbereich der Anlagen (Eingang, Kasse, Garderoben- und WC-Bereichen) besteht eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- **Öffentliches Hockey (Chneble)**
 - Allgemeines Hockey wird bis auf Weiteres nicht angeboten.
 - **Schulen und Vereine (beständige Gruppen) können auf Voranmeldung die Eishalle mieten. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:**
 - **U16 keine Einschränkungen; Ausweisdokument ist vorzuweisen**
 - **Ü16 mit «2G»-Zertifikats- und Maskenpflicht oder**
 - **Ü16 mit «2G+»-Zertifikatspflicht**
- **Material:**
Es wird Miet-Material für den Eissportbetrieb angeboten. Es wird nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Eisbereich wird durch die Aufsicht des KEB-Personals gewährleistet.

5.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart; es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrößen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
Ausserhalb der Sportfläche gilt eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren.
Zudem sind die Ziffern 4.1 und 4.2 anzuwenden.
- **Material:**
Es wird Miet-Material für den Eissportbetrieb angeboten. Es wird nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit obliegt beim Veranstalter. Das KEB-Personal steht, falls betrieblich möglich, unterstützend zur Seite.
- **Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden:**
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihren eigenen Schutzkonzepten verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

6 Verantwortlichkeit und Umsetzung vor Ort

Die KEB ist der Betreiber der Anlagen und wir sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus den Eishallen oder dem Ausseneisfeld verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

Jede Organisation hat einen Corona-Beauftragten zu bestimmen. Bei unserer Organisation ist dies Daniel Wiederkehr. Bei Fragen dürfen Sie sich an Ihn wenden unter:

- Tel. +41 79 422 69 55
- Email : daniel.wiederkehr@bossard-arena.ch

7 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das aktuelle KEB-Schutzkonzept ist auf der Homepage unter www.bossard-arena.ch aufgeschaltet und wird laufend aktualisiert (es gilt das «Holprinzip»).

8 Inkrafttreten

Das aktuelle Schutzkonzept der KEB Zug AG vom 03. Dezember 2021 wird ersetzt durch das vorliegende Schutzkonzept. Es tritt ab dem 20. Dezember 2021 in Kraft.

9 Ergänzungen

Version	Datum	Änderungsvermerk
1.1	19.10.2020	Kapitel 4, 4.2.1, 4.2.3 Es gilt eine generelle Maskentragpflicht ab 12 Jahren in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen (Bundesratsentscheid vom Sonntag, 18.10.2020)
1.2	29.10.2020	Kapitel 2.1, 2.2, 4.1, 4.2.1, 5.1, 5.2 (Bundesratsmassnahmen vom Mittwoch, 28.10.2020)
1.3	20.11.2020	Kapitel 2.3, 4.1, 5.1, 5.2 (Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde des Kanton Zug)
1.4	12.12.2020	Kapitel 2.2 und 4.2 (Bundesratsmassnahmen vom Freitag, 11.12.2020)
1.5	22.12.2020	Kapitel 2.2, 4.2 und 5.1 (Bundesratsmassnahmen vom Freitag, 18.12.2020)
1.6	18.01.2021	Kapitel 2.1, 5.1 und 6 (Bundesratsmassnahmen vom Mittwoch, 13.01.2021)
1.7	25.02.2021	Kapitel 2.1, 2.2, 4.1, 4.2, 4.3.1 und 5.1 (Bundesratsmassnahmen vom Mittwoch, 24.02.2021)
1.8	16.04.2021	Kapitel 2.1, 2.2, 4.1, 4.2 und 5.1 (Bundesratsmassnahmen vom Mittwoch, 14.04.2021)
1.9	28.05.2021	Kapitel 2.1, 2.2, 4.1, 4.2 und 5.1 (Bundesratsmassnahmen vom Mittwoch, 26.05.2021)
1.10	26.06.2021	Kapitel 2.1, 2.2, 2.5, 4.1, 4.2, 4.3, 4.7 und 5.2 (Bundesratsmassnahmen vom Mittwoch, 23.06.2021)
1.11	13.09.2021	Kapitel 2.1, 2.2, 2.5, 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 (Bundesratsmassnahmen vom Mittwoch, 08.09.2021)
1.12	29.09.2021	Kapitel 4.2 und 5.1 (Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde des Kanton Zug und dem EVZ)
1.13	03.12.2021	Kapitel 2.1, 2.2, 4.2 und 5.1 (Bundesratsmassnahmen vom Freitag, 03.12.2021 und der Regierungratsmassnahmen des Kantons Zug vom 30.11.2021)
1.14	20.12.2021	Kapitel 2.1, 2.2, 4.2, 5.1 und 5.2 (Bundesratsmassnahmen vom Freitag, 17.12.2021)